

Kommission für 3G minus

KANTONSRAT Luzerner Kantonsratsmitglieder, welche die geplante 3G-Vorgabe nicht erfüllen, sollen nicht von den Sessionen ausgeschlossen werden. Die Staatspolitische Kommission beantragt, dass Ratsmitglieder ohne Zertifikat von der Tribüne aus an der Session teilnehmen können.

Seit Ausbruch der Coronapandemie tagt das Luzerner Kantonsparlament nicht in seinem Saal, weil dort die nötigen Abstände nicht eingehalten werden können. Um nicht mehr ausserhalb die Sessionen durchführen zu müssen, hat es sich per Motion dafür ausgesprochen, für die Sessionen die 3G-Regel einzuführen. Wer an der Sitzung des Parlaments teilnehmen will, muss demnach geimpft, genesen oder getestet sein.

Der Kantonsrat wird die für die Einführung der Zertifikatspflicht nötige Gesetzesänderung nächste Woche behandeln. Die Staatspolitische Kommission (SPK), welche die Vorlage vorberaten hat, unterstützt zwar die 3G-Regel, möchte diese aber aufweichen. Kantonsratsmitglieder, die weder geimpft noch genesen sind und sich nicht testen lassen wollen, sollen gemäss der Kommission an den Sessionen teilnehmen können, auch ohne Zertifikat. Sie sollen Zutritt zur Tribüne erhalten, teile die SPK mit. Sie will damit nach eigenen Angaben die Möglichkeit zur staatspolitischen Diskussion im gesamten Kantonsrat schaffen. Es gelte den Eingriff in die persönliche Freiheit im Hinblick auf die Ausübung des politischen Mandats als gewählte Volksvertreterin respektive gewählter Volksvertreter abzuwägen. Es handle sich ja nicht um eine freiwillige Veranstaltung, sondern Ratsmitglieder seien verpflichtet, an den Sessionen teilzunehmen. sda

Gratis für alle

BERUFSBERATUNG Alle Luzernerinnen und Luzerner können ab dem kommenden Jahr gratis die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in Anspruch nehmen. Der Regierungsrat hat dazu das Gesetz angepasst. Bislang war die Beratung nur bis zum 25. Altersjahr kostenlos. Mit dem Schritt wolle der Kanton Luzern die berufliche Weiterentwicklung aller Personen unterstützen, teile die Staatskanzlei am Mittwoch mit. Die Gebühr von 120 Franken pro Stunde, die Erwachsene bislang bezahlen mussten, entfällt. Der Kanton übernimmt die Kosten für die 25- bis 40-Jährigen. sda

Kampf für Akutspital mit Intensivstation

PRO SPITAL WOLHUSEN

Christine Bouvard Marty, Gemeindepräsidentin Schüpfheim, wurde zur neuen Präsidentin von «Pro Spital Wolhusen» gewählt. Der Verein setzt sich für ein Grundversorgungsangebot mit Gynäkologie und Geburtshilfe, Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Anästhesie und einen spitalgestützten 24-Stunden-Notfallbetrieb mit Intensivstation ein.

Bruno Duss, Gemeindepräsident von Wolhusen und Gründungspräsident des Vereins, hat aufgrund eines gesundheitlichen Zwischenfalls seinen Rücktritt bereits im Juni erklärt. Christine Bouvard Marty, Gemeindepräsidentin Schüpfheim, hat den Verein seitdem als Vizepräsidentin erfolgreich geführt und wurde nun einstimmig zur Präsidentin gewählt. Bei der Annahme der Wahl sagte sie: «Wir sind mit einem breit abgestützten Co-Präsidium gut unterwegs und arbeiten mit allen Partnern eng zusammen. Wir sind ein wichtiger und ernst genommener Gesprächspartner für die Entscheidungsträger.» Neu in den Vorstand wurde Willi Bucher, Gemeindeammann von Wolhusen, gewählt.

Enge Zusammenarbeit mit Kantonsratsmitgliedern

«Pro Spital Wolhusen» arbeitet eng zusammen mit den Kantonsrätinnen und Kantonsräten, die Mitglieder unseres Co-Präsidiums sind. Kantonsrätin Helen Schurtenberger (FDP, Menznau) und die Kantonsräte Guido Roos (Mitte, Wolhusen) und Bernhard Steiner (SVP, Entlebuch) haben über die Beratungen zur medizinischen Grundversorgung auf der Luzerner Landschaft und insbesondere beim Spital Wolhusen berichtet. Im Zentrum steht nun der Einsatz für die Überweisung der Motion Steiner mit 63 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern. Der Vorstoss fordert vom Regierungsrat, an den stationären Abteilungen der beiden Spitalstandorte Sursee und Wolhusen weiterhin Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe/Gynäkologie, Anästhesie, Intensivmedizin und interdisziplinären Notfall mit 24-Stunden-Bereitschaft anzubieten und damit für die Bevölkerung der Luzerner Landschaft auch in Zukunft eine gute und angemessene Grund- und Notfallversorgung zu gewährleisten. Um diese Forderung durchzusetzen, brauche es



Der Neubau des Spitals Wolhusen ist beschlossen, das medizinische Angebot hingegen noch nicht definitiv geklärt. Foto Keystone

weiterhin den vollen Einsatz von «Pro Spital Wolhusen», war man sich an der GV einig.

Arbeitsgruppe eingesetzt

In der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage schreibt die Regierung: «Welches Angebot im Neubau am Standort Wolhusen zur Verfügung gestellt werden soll, ist noch nicht abschliessend geklärt. Fest steht zurzeit folgendes Angebot: insgesamt 80 Betten, Tagesklinisches Zentrum. Ein Notfallangebot rund um die Uhr und ein zusätzlich ausgebautes Rettungsdienst. Ein Orthopädiezentrum mit Schwerpunkt Gelenkersatz, ein Rehabilitationszentrum und Geburtshilfe.» Es wurde eine Arbeitsgruppe mit je einer Ärzte-Delegation des LUKS Wolhusen, Sursee und Luzern eingesetzt. Diese hat den Auftrag, das Angebot für eine ergänzende Grundversorgung zu erarbeiten. Später werden auch die Hausärztinnen und Hausärzte in diese Arbeiten einbezogen. Überdies hat Regierungsrat Guido Graf in Erwägung gezogen, über ein unabhängiges Gutachten abklären zu lassen, wie das Angebot für ein funktionierendes Spital in Wolhusen ausgestaltet werden muss.

Hausärzte gegen Ambulatorium

Im Anschluss an den statutarischen Teil der Generalversammlung wurde unter Leitung von Christine Bouvard Marty in einem Panelgespräch darüber diskutiert, wie eine optimale Zusammenarbeit von Hausärztinnen und Hausärzten mit dem Spital gestaltet

sein soll. Dr. Gabriela Rohrer, Hausärztin in Flühli: Aktuell sei nicht klar, was mit dem Begriff «Grundversorgung» genau gemeint ist. «Viele Menschen denken bei diesem Begriff vor allem an die ambulante Versorgung. Dabei geht oft vergessen, dass es zwingend auch eine stationäre Grundversorgung braucht», sagte Rohrer. Als Hausärztin sei sie Grundversorgerin im ambulanten Bereich: «Sobald ein Mensch zu krank ist um daheim behandelt zu werden, bin ich auf stationäre Betten im Spital angewiesen. Dabei handle es sich in 80 Prozent der Fälle um einfache Krankheitsbilder wie Lungenentzündungen oder Wassereinlagerungen bei älteren Menschen, die dann eine gute stationäre Pflege und Medikamente über die Vene benötigen. Oder auch einfachere chirurgische Erkrankungen wie eine Blinddarmentzündung oder Gallensteine, bei denen ein Austritt am Operationstag nicht möglich sei», wie Gabriela Rohrer ausführte.

Die beim Panelgespräch teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte waren sich einig, dass es für diese Behandlungen kein spezialisiertes Zentrumsspital braucht. Und die Behandlung einfacher und häufiger Erkrankungen werde nicht günstiger, wenn sie an einem Zentrumsspital erfolgt – das Gegenteil sei der Fall.

Dr. Manfred Wicki, Hausarzt in Willisau, erklärte, dass die medizinische Grundversorgung weitgehend durch die Disziplinen Allgemeine Innere Medizin, Allgemein-/Unfallchirurgie und Gynäkologie geleistet werde. Sie um-

fasse einen ambulanten Bereich, der vorwiegend über niedergelassene Ärzte erbracht wird und einen stationären Bereich, der durch ein Grundversorgerhospital abgedeckt werden müsse. «Ein Spital, das sich in den Grunddisziplinen Innere Medizin und Chirurgie auf ein ambulantes Angebot beschränken möchte, ist kein Spital, sondern ein Ambulatorium», sagte Wicki. Und Gabriela Rohrer ergänzte: «Ein Spital, das im stationären Bereich ausschliesslich Orthopädie oder Rehabilitationsmedizin anbieten möchte, ist ebenfalls kein Spital, sondern ein Operations- oder Rehabilitationszentrum.»

Pro Spital Wolhusen in seinen Forderungen bestärkt

Für den Verein hat das Panelgespräch aufgezeigt, dass zu einem Grundversorgerhospital in erster Linie stationäre Behandlungsmöglichkeiten in den Bereichen Innere Medizin und Chirurgie sowie Geburtshilfe und Gynäkologie gehörten. Und die Teilnehmenden am Gespräch waren sich einig. Soll dabei eine gute Behandlungsqualität und Patientensicherheit gewährleistet werden, vor allem auch in Kombination mit einem Orthopädiezentrum, dann brauche das Spital Wolhusen auch eine 24-Stunden-Verfügbarkeit von Anästhesie und Intensivmedizin. «Pro Spital Wolhusen» fühlt sich nach dem Panelgespräch in seinen Forderungen bestärkt und wird sich weiterhin engagiert dafür einsetzen. pd/WB

«Pro Spital Wolhusen»

«Pro Spital Wolhusen» besteht aus einem Verein und einem gleichnamigen Komitee. Die Komiteemitglieder unterstützen die Ziele des Vereins ohne gleichzeitig Mitglied zu sein und ohne finanzielle Verpflichtung. Ziel von «Pro Spital Wolhusen» ist es, die nachhaltige Entwicklung des Spitals als Teil der regionalen Gesundheitsversorgung zu fördern. Er will dazu beitragen, die Verankerung des Regionalspitals in der Bevölkerung, in Gesellschaft und Politik zu stärken. Das Komitee zählt bereits über 4400 Mitglieder. Der Verein wertet dies als «sehr starkes Zeichen dafür, dass das Spital Wolhusen den Menschen ans Herz gewachsen ist.» pd/WB
www.pro-spital-wolhusen.ch

UNSER

gutes Recht



Josef J. Zihlmann

Gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende haben erwerbstätige Mütter für die ersten 14 Wochen bzw. 98 Tage nach der Geburt des Kindes Anspruch auf eine Mutter-

Mutterschaftsbeitrag und Sozialhilfe

schaftsentschädigung (MSE). Diese beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches die Mutter unmittelbar vor der Niederkunft erzielt hat, höchstens aber 196 Franken pro Tag (Art. 16e und 16f EOG).

Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes

> Arbeitnehmerin oder
> Selbständigerwerbende sind; oder
> im Betrieb des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten; oder
> arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder eine genügende Beitragszeit im Sinne des Arbeitslosengesetzes aufweisen; oder
> wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
> in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

Wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen

Einen Mutterschaftsbeitrag erhielt auch Anita X. * Als Bezügerin von wirtschaftlicher Sozialhilfe unterliess sie es aber, die Auszahlung des Mutterschaftsbeitrags zu melden. In der Folge kam die Gemeinde zum Schluss, dass Anita X. unrechtmässig wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen habe, und sie

verpflichtete die Frau, diese zurückzuerstatten.

Anita X. ihrerseits erhob gegen diesen Entscheid der Gemeinde Einspruch, und so gelangte der Fall an das Sozialdepartement des Kantons Luzern. Die Frau argumentierte, dass ihr die Mutterschaftsentschädigung verspätet ausbezahlt worden sei und dass diese eigentlich einen Zeitraum vor dem Bezug wirtschaftlicher Sozialhilfe betreffe. Deshalb sei die Mutterschaftsentschädigung in ihrem Sozialbudget nicht anzurechnen.

Alle verfügbaren Einnahmen angeben

Im Gegensatz zu dieser Argumentation stellt das Sozialdepartement in seinem Entscheid fest, dass Anita X. die Mutterschaftsentschädigung im Rahmen einer Lohnfortzahlung monatlich ausbezahlt worden sei. In der Lohnfortzahlung seien keine Lücken auszumachen. Und auch wenn damit Ansprüche aus einer Zeit vor dem Bezug von Sozialhilfegeldern abgegolten worden sind, tut dies laut dem Verwaltungsentscheid nichts zur Sache. So oder so hätte Anita X. die Mutterschaftsentschädigung melden

müssen. Denn «bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen einbezogen», lautet der Grundsatz in den wegleitenden Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos).

Entscheidend ist somit allein, dass Anita X. Geld zugeflossen ist, «das ihr zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhalts hätte dienen können», wie es im Entscheid heisst. Das bedeutet: Anita X. hätte die Mutterschaftsentschädigung so oder so melden und bei der Sozialhilfegelder anrechnen lassen müssen.

Als Leitsatz hält das Sozialdepartement denn auch abschliessend fest: «Ein neuer Geldzufluss ist bei der Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu berücksichtigen und muss von der hilfebedürftigen Person gemeldet werden, auch wenn er zur Abgeltung von Ansprüchen aus einer Zeit vor dem Bezug von Sozialhilfegeldern dient».

Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Sozialhilfe. Fallnummer: GSD 2020 1. LGVE: 2021 VI Nr. 1. Entscheid vom 1. Juni 2021. Der Entscheid ist rechtskräftig.

* Name frei erfunden

Vollständig und wahrheitsgetreu

Aus dem Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern (SHG):

§ 7 Mitwirkungspflichten

1 Die hilfebedürftige Person hat bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Nothilfe und den Alimentenhilfen über ihre Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Sie hat Änderungen ihrerseits umgehend und unaufgefordert zu melden.

2 Die hilfebedürftige Person ist verpflichtet, alle Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen und Behörden, im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe, Nothilfe und Alimentenhilfen erforderlich sind.